

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 19. März 2014
- 7 AZR 719/12 -

I. Arbeitsgericht Bautzen

Urteil vom 23. Februar 2011
- 1 Ca 1291/10 -

II. Sächsisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. Januar 2012
- 2 Sa 225/11 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

Befristung des Arbeitsvertrags mit einer sog. Optionskommune

Gesetz:

TzBfG § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe; Parallel zu BAG 11. September 2013 - 7 AZR 107/12 - (*führende Sache*)

BUNDESARBEITSGERICHT



7 AZR 719/12
2 Sa 225/11
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. März 2014

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 2014 durch den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Zwanziger als Vorsitzenden, den Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Kiel, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Glock und Klenter für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 18. Januar 2012 - 2 Sa 225/11 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bautzen vom 23. Februar 2011 - 1 Ca 1291/10 - abgeändert.

Es wird festgestellt, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht aufgrund der Befristung vom 5. Oktober 2006 zum 31. Dezember 2010 beendet worden ist.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Es bedarf keines Tatbestandes; die Parteien haben auf die Entscheidungsgründe verzichtet (§ 72 Abs. 5 ArbGG, § 555 Abs. 1 Satz 1, § 313a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ZPO).

1

Zwanziger

Kiel

Schmidt

Peter Klenter

Glock